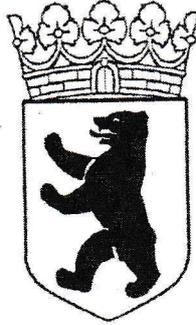


AUSFERTIGUNG



# KAMMERGERICHT

## Beschluss

Geschäftsnummer:

5 Ws 78/16 Vollz

592 StVK 809/15 Vollz

In der Strafvollzugssache

wegen Zulassung zur Wahl der Insassenvertretung

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 16. August 2016 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 19. April 2016 mit Ausnahme der Beiordnungsentscheidung und der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Gefangene verbüßt zurzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Juni 2012; er ist in der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht. Fünfzehn Jahre der Strafe werden voraussichtlich am 13. Oktober 2023 vollstreckt sein. Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet er sich gegen die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, ihm das passive Wahlrecht zur Insassenvertretung zu versagen.

Der Beschwerdeführer trug sich fristgerecht als Kandidat zum Stationssprecher in die auf seiner Station ausgelegte Wahlliste für die im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung jährlich stattfindende Wahl zur Insassenvertretung ein. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2015 lehnte die Justizvollzugsanstalt nach Prüfung durch den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Gruppenleiter, den Gruppenleiter des Gefangenen und die Leitung der Teilanstalt II die Kandidatur ab. Gemäß der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 6. Januar 2016 wurde der Gefangene als ungeeignet für die Kandidatur angesehen. Er sei psychisch labil und hinsichtlich eigener Persönlichkeitsdefizite vollkommen uneinsichtig. Eine sachliche und konstruktive Auseinandersetzung sei mit ihm in der Vergangenheit kaum möglich gewesen. Wegen seines querulatorischen und uneinsichtigen Verhaltens bestünde im Fall seiner Wahl zum Stationssprecher die Gefahr der Aufwiegelung und Unruhestiftung unter den Mitgefangenen. Es stehe zu befürchten, dass sich andere Inhaftierte dieses negative Auftreten zum Vorbild nehmen und ebenfalls in destruktive Verhaltensweisen begeben würden, so dass deren Vollzugsziele schwerer zu erreichen oder gar gefährdet würden. Darüber hinaus habe der Gefangene eine deutliche Aggressivität und man-

gelnde Frustrationstoleranz gezeigt, als er an seinem Arbeitsplatz allein aus Wut über eine seiner Meinung nach schlechte Benotung der Werkleistung gegen eine 1 m hohe, von ihm erstellte Mauer getreten und diese zum Einsturz gebracht habe.

Der Beschwerdeführer hat sich mit seinem am 18. Dezember 2015 bei Gericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung seiner Kandidatur zum Stationssprecher gewandt und beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihn „im Rahmen des § 160 StVollzG zur Wahl zuzulassen“. Des Weiteren hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Den Hauptantrag hat er damit begründet, die Justizvollzugsanstalt habe keine Gründe für die Ablehnung der Kandidatur genannt; sie sei anscheinend gewillt, denjenigen Kandidaten das (passive) Wahlrecht zu versagen, die sich aus ihrer Sicht zu energisch für die Interessen der Insassen einsetzen. Darüber hinaus hat er in weiteren Stellungnahmen unter anderem vorgetragen, er sehe die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt als Verleumdung an, da er keine „Gefangenemeuterei“ oder „Aufwiegelung“ verursachen werde. Er sei weder psychisch instabil noch ein Querulant.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, ihm das passive Wahlrecht für die Wahl der Insassenvertretung zu gewähren, als unbegründet zurückgewiesen und den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Der Beschluss ist dem Gefangenen am 22. April 2016 zugestellt worden.

Am 20. Mai 2016 hat ein bevollmächtigter Vertreter des Beschwerdeführers in dessen Auftrag und Namen Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wedding eingelegt. Er wendet sich nur gegen die Entscheidung in der Hauptsache und rügt insoweit die Verletzung formellen und materiellen Rechts sowie die Verletzung rechtlichen Gehörs und seines Grundrechtes nach Art. 9 Abs. 1 GG. Der Beschwerdeführer beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§§ 118, 120 Abs. 1 StVollzG, § 43 Abs. 1 StPO) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Sie hat mit der Sachrüge Erfolg. Einer Entscheidung über die Verfahrensrügen bedarf es nicht.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage naheliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (st. Rspr., KG, Beschluss vom 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 –; Senat, Beschluss vom 21. April 2014 – 5 Ws 37/15 –, jeweils m. zahlr. Nachw.).

a) In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt. Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen hat, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen (st. Rspr., z. B. KG a. a. O.; Senat a. a. O.; Kamann/Spaniol in AK-StVollzG, a. a. O., § 115 Rdnr. 80, jeweils m. zahlr. Nachw.).

b) Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht.

aa) Die Strafvollstreckungskammer gibt zwar das Schreiben der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 6. Januar 2016 wieder, mit dem diese zu dem Antrag auf gerichtliche Ent-

scheidung Stellung genommen und Gründe dafür benannt hat, dass der Beschwerdeführer als ungeeignet für das passive Wahlrecht für die Insassenvertretung angesehen wurde. Ob es sich bei den genannten Gründen um diejenigen handelt, die den vom Gefangenen angegriffenen Bescheid – der im Beschluss nicht wiedergegeben wird – tragen, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer selbst behauptet nach seinem in dem Beschluss zitierten Vortrag, die Versagung des passiven Wahlrechts sei ihm gegenüber nicht begründet worden.

bb) Der angefochtene Beschluss lässt ferner nicht erkennen, dass die Strafvollstreckungskammer geprüft hat, ob und inwieweit die Justizvollzugsanstalt ihrer Entscheidung einen ausreichend ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt, die für diese Entscheidung maßgeblichen unbestimmten Rechtsbegriffe zutreffend ausgelegt und sie durch Tatsachen hinreichend konkretisiert hat. Die Strafvollstreckungskammer gibt insoweit in der Sachverhaltsdarstellung Ausführungen der Justizvollzugsanstalt in der genannten Stellungnahme zum (angeblichen) Maßstab für den Ausschluss vom passiven Wahlrecht wieder, bei denen es sich eindeutig um ein – als solches gekennzeichnetes – Zitat aus einer Kommentierung zum StVollzG handelt, nämlich „vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 5. Aufl. §116 Rdnr. 10“ – gemeint ist offensichtlich Wydra in Schwind/Böhm/Jehle Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl. 2009, § 160 Rdnr. 10. Allerdings betreffen die dort genannten Ausschlusskriterien die Rechtslage in Rheinland-Pfalz, die sich ihrem in der Kommentierung sinngemäß wiedergegebenen Wortlaut nach von der Regelung für die Justizvollzugsanstalt Tegel unterscheidet. Auch wenn die Strafvollstreckungskammer den Vortrag des Gefangenen zitiert, der seinerseits die in der Justizvollzugsanstalt Tegel geltende rechtliche Grundlage für die Prüfung des passiven Wahlrechts – Abschnitt II Nr. 4 der Hausverfügung Nr. 17/2011 der Justizvollzugsanstalt Tegel über Statut und Wahlordnung der Insassenvertretung – dargelegt hat, befasst sie sich inhaltlich damit in ihrer Entscheidung nicht im Einzelnen. In dem genannten Abschnitt der Hausverfügung heißt es zum passiven Wahlrecht unter Buchstabe c), dass Insassen von der Wählbarkeit dann ausgeschlossen sind,

„- wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt geboten ist oder

- wenn zu befürchten ist, dass anderenfalls die Erreichung des Vollzugszieles anderer Gefangener gefährdet würde.“

Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte (OLG Hamm, ZfStrVO 2002, 243 f.) für das Vorliegen der einzelnen Ausschlusskriterien. Bei den von der Strafvollstreckungskammer wiedergegebenen Formulierungen der Justizvollzugsanstalt handelt es sich aber nicht um solche konkreten Anhaltspunkte, sondern (nur) um Wertungen. Die Ausführungen des Landgerichts, der Gefangene sei „auch der Kammer bereits durch diverse Vollzugsverfahren“ bekannt, und die Befürchtung der Anstalt, er könne durch sein bisher gezeigtes Verhalten andere Inhaftierte dazu verleiten, sich ihm entsprechend zu verhalten, sei „durchaus berechtigt und nicht zu beanstanden“, vermögen die fehlende Angabe der entscheidungserheblichen Tatsachen nicht zu ersetzen. Das würde auch für eine Verweisung auf bei den Akten befindliche Schriftstücke nach § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gelten, von der die Strafvollstreckungskammer allerdings ohnehin keinen Gebrauch gemacht hat.

cc) Im Übrigen trifft es – wie dem Senat bekannt ist – zwar zu, dass der Beschwerdeführer mehrfach Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt und auch Rechtsbeschwerden eingelegt hat. Allein das Gebrauchmachen von gesetzlich geregelten Rechtsbehelfen, seien diese auch erfolglos geblieben, rechtfertigt es aber nicht ohne weiteres, den Gefangenen als „querulatorisch“, „uneinsichtig“ sowie „nicht in der Lage“ zu einer „sachlichen und konstruktiven Auseinandersetzung bei bestehenden Konflikten“ einzuschätzen und daraufhin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verneinung des passiven Wahlrechts nach der genannten Vorschrift zu bejahen. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer Eingaben vorlegt, Anträge – auch auf gerichtliche Entscheidung – stellt und Rechtsbeschwerden einlegt, um den Betrieb der Anstalt zu stören (OLG Hamm a. a. O.), werden in dem angefochtenen Beschluss nicht genannt.

dd) Auch sonstige tatsächliche Umstände, die der Einschätzung der Persönlichkeit des Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt zugrunde liegen, werden in dem angefochtenen Beschluss nicht in dem gebotenen Maße dargelegt. Soweit die Straf-

vollstreckungskammer den Fußtritt des Gefangenen gegen eine selbst errichtete Mauer als Beleg für dessen Aggressivität und mangelnde Konfliktfähigkeit gewertet hat, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Aber diese einmalige Auffälligkeit im Arbeitsverhalten ist für sich genommen nicht ohne weiteres geeignet, im Fall der Wahl des Gefangenen in die Insassenvertretung eine Gefahr für die Sicherheit oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung in der Anstalt oder die Gefährdung des Vollzugszieles anderer Gefangener zu belegen. Das Landgericht teilt im Übrigen weder mit, wann im Laufe seiner bereits mehrjährigen Inhaftierung der Gefangene dieses Fehlverhalten gezeigt hat, noch, ob und gegebenenfalls in welcher Weise es seitens der Justizvollzugsanstalt sanktioniert worden ist.

2. Aus den vorstehend genannten Gründen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt zugleich auch deren Begründetheit. Da die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss dem Senat nicht die Überprüfung erlauben, ob die Voraussetzungen des § 116 StVollzG vorliegen, steht damit auch die Rechtsverletzung fest (Senat a. a. O. m. w. Nachw.).

3. Der angefochtene Beschluss ist in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Sache ist aufgrund der fehlenden Feststellungen nicht spruchreif. Der Senat verweist sie daher – auch zur Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde – nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurück.

Dr. Helle

Kelting-Scholz

Müller

Ausgefertigt  
Berlin, den 17.08.2016

  
Löhrhoff  
Justizbeschäftigte

